

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 216/2021  
vom 8. November 2021**

**Corona:**

**Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ampel-Bundestagsfraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben sich am 27. Oktober 2021 in einem Eckpunktepapier für ein Auslaufen der epidemischen Lage zum 25.11.2021 und eine Streichung von § 28a Abs. 7 IfSG ausgesprochen.

Stattdessen soll eine neue Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Infektionsbekämpfung durch die Bundesländer geschaffen werden. Zur Umsetzung dieses Eckpunktepapieres vom 27. Oktober 2021 gibt es nunmehr eine Formulierungshilfe für einen von den Fraktionen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf. Da es noch keine neue Regierung gibt, müssen Gesetzentwürfe der Ampel „aus der Mitte des (neuen) Bundestages“ erfolgen. Für die o. g. Fraktionen haben die jeweiligen Parteispitzen der Ampel die Formulierungshilfe eines solchen Entwurfes erstellt.

Wegen der Komplexität und teilweisen Unübersichtlichkeit des Entwurfs der Formulierungshilfe verzichten wir zunächst auf die Übersendung. Selbstverständlich übermitteln wir Ihnen den Text gerne auf Wunsch.

Der Entwurf enthält neben Änderungen des IfSG auch Änderungen weiterer Gesetze. Dazu zählen unter anderem Änderungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Kinderkrankentage im SGB V.

Die ausführliche Stellungnahme unserer Spitzenverbände dazu erhalten Sie im Laufe der kommenden Woche.

**Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:**

Der Entwurf der Formulierungshilfe enthält in Artikel 1 eine Neufassung des § 28a Abs. 7 IfSG-E. Die Länder sollen bei Aufhebung der epidemischen Lage nicht mehr auf die Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG zurückgreifen können. Individuelle Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1, 2 IfSG sollen davon unberührt bleiben, vgl. § 28a Abs. 7 S. 2 IfSG-E.

**Für die Betriebe unmittelbar relevant:**

- Die Corona-ArbSchVO wird in den Artikeln 14 und 15 zeitlich *bis zum 19. März 2022* verlängert.
- **Damit wird auch die Testangebotspflicht verlängert.** In § 1 bezieht sich der aktuelle Entwurf auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und sieht vor, dass diese bei der Umsetzung der Verordnung berücksichtigt werden soll.
- § 3 der ArbSchVO soll dahingehend geändert werden, dass der Arbeitgeber zu prüfen hat, welche Maßnahmen im Betrieb getroffen werden können, um **betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.**
- Die **gleichzeitige Nutzung von Räumen** durch mehrere Personen soll auf das **betriebsnotwendige Minimum** reduziert werden, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann. In der Begründung heißt es hierzu: "Betriebsbedingte Zusammenkünfte können beispielsweise durch die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause auf ein betriebsnotwendiges Maß beschränkt werden."
- Demgegenüber **erneut nicht enthalten ist ein generelles auf den Impfstatus zielendes Fragerecht.**

**Bewertung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA):**

*Es erscheint widersprüchlich, den Ländern einen weniger eingriffsintensiveren Maßnahmenkatalog mit an die Hand zu geben, wo doch die steigenden Zahlen schon heute andeuten, dass die jeweiligen Maßnahmen über den 25. November 2021 hinaus bestehen bleiben bzw. verschärft werden müssen.*

*Der Entwurf der Formulierungshilfe sorgt zudem für Missverständnisse, da die Länder weiterhin individuelle Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG per Verwaltungsakt bzw. Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung (§§ 32, 28 IfSG) treffen können. Auf die Art wäre letztlich doch ein Rückgriff auf § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG möglich.*

*Unklar ist auch, wie eine trennscharfe Abgrenzung der jeweiligen Maßnahmen untereinander im neuen § 28a Abs. 7 IfSG gelingen soll. Beispielsweise sieht der Maßnahmenkatalog einerseits die Einführung von Hygienekonzepten vor (Nr. 4), während an anderer Stelle von der Auflagenerteilung zur Fortführung bestimmter Betriebe (Nr. 5) die Rede ist.*

*Der Staat hat sich bereits zum 11. Oktober 2021 aus der Finanzierung der kostenfreien Corona Tests zurückgezogen. Daher sollte auch das verpflichtende Testangebot der Arbeitgeber enden. Der Staat darf die Kosten für die Tests nicht einseitig auf die Arbeitgeber abwälzen. Die entsprechende Regelung in der Corona-ArbSchVO hätte schon zum 11. Oktober 2021 auslaufen müssen, keinesfalls darf sie jetzt noch bis zum Frühjahr verlängert werden.*

*Da die Arbeitsschutzregel fortgelten soll, ist die geplante Regelung in § 3 ArbSchVO zur Kontaktreduktion nicht erforderlich. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen stehen in ihrer Wirksamkeit gleichwertig nebeneinander. Es kommt entscheidend auf die jeweilige Tätigkeit an, welche Schutzmaßnahme vor Ort die effizienteste unter gleichzeitiger vollständiger Aufrechterhaltung des Betriebs ist. Das muss in den Betrieben entschieden werden.*

*Zudem muss die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel dahingehend angepasst werden, dass sie andere Schutzmaßnahmen für Geimpfte und Genesene vorsieht.*

*Um dem geleisteten Einsatz der Betriebe und der aktuellen Situation angemessen Rechnung zu tragen, müssen die Inhalte der Corona-ArbSchV angepasst werden. Das Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesenenstatus muss endlich gesetzlich festgelegt werden. Nur so kann die passgenaue Fortentwicklung der betrieblichen Schutzkonzepte gelingen. Dafür braucht es einer klaren und eindeutigen Grundlage im Gesetz.*

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel